

// Im Blickpunkt

Mit Urteil vom 14.10.2008 – 1 StR 260/08 – abrufbar: //BB-Online BBL2009-282-1 unter www.betriebs-berater.de, hat der BGH den früheren Chef des Energieversorgers EnBW, *Utz Claassen*, in der WM-Ticketaffäre rechtskräftig von Korruptionsvorwürfen freigesprochen – allerdings nur aus Mangel an Beweisen. In der Urteilsbegründung bekräftigt der Senat in objektiver Hinsicht die Grundlinien der bisherigen Rechtsprechung zu gesetzlichen und satzungsmäßigen Grenzen für Spenden und Sponsoringmaßnahmen in der Kapitalgesellschaft. *Säcker* zeichnet die Prinzipien für eine gesellschaftsrechtlich zulässige Spendenpraxis nach und entwirft eine Richtlinie, die den Vorstand vor der Gefahr eines Verstoßes gegen die §§ 266, 333 StGB schützen soll.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Gesellschafterausschluss – Verlust der Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung**

Der BGH hat mit Beschluss vom 8.12.2008 – II ZR 263/07 – entschieden: Die Satzung einer GmbH kann für den Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss anordnen, dass der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung – also auch schon vor Zahlung seiner Abfindung – verliert (Sen. Urt. vom 30.6.2003 – II ZR 326/01, BB 2003, 1749). Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils ist wegen Verstoßes gegen § 34 Abs. 3 GmbHG jedenfalls dann nichtig, wenn infolge einer Unterbilanz bzw. einer darüber hinausgehenden bilanziellen Überschuldung bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststeht, dass die Gesellschaft eine geschuldete – sofort fällige – Abfindung nicht aus freiem Vermögen aufbringen kann (BGHZ 144, 365, 369 f. = BB 2000, 1590).

Volltext des Beschl.: // **BB-ONLINE** BBL2009-281-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur fristlosen Kündigung eines Tankstellenpachtvertrags

Der BGH hat mit Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 159/07 – entschieden: Ein Mineralölunternehmen kann das Vertragsverhältnis mit einem Tankstellenhalter, der als Handelsvertreter Kraftstoff entgegen einer ihm kurz zuvor erteilten Weisung auf Kredit verkauft hat, nicht ohne vorherige Abmahnung aus wichtigem Grund kündigen, wenn es die Kreditgewährung über Jahre geduldet und gefördert hatte und der Tankstellenhalter die Kreditgewährung aufgrund der Weisung bereits erheblich vermindert hat.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-281-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Früheres Eigenkapitalersatzrecht auch nach Inkrafttreten des MoMiG in „Altfällen“ anwendbar

Der II. Zivilsenat hat mit Urteil vom 26.1.2009 – II ZR 260/07 – entschieden, dass nach dem Wortlaut der Übergangsvorschrift des Art. 103 d EGInsO das

„alte“ Eigenkapitalersatzrecht in Gestalt sowohl der sog. Novellenregeln (§§ 32a, 32b GmbHG a. F.) als auch der sog. Rechtsprechungsregeln (§§ 30, 31 GmbH a. F. analog) auf „Altfälle“ bei vor Inkrafttreten des MoMiG eröffnetem Insolvenzverfahren als das seinerzeit geltende Gesetzesrecht weiterhin Anwendung findet. Dieses Verständnis der Überleitungsnorm entspricht auch den im Übrigen heranzuziehenden allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts: Danach untersteht ein Schuldverhältnis nach seinen Voraussetzungen, seinem Inhalt und seinen Wirkungen dem Recht, das zur Zeit seiner Entstehung galt.

(Quelle: PM BGH vom 28.1.2009)

OLG Köln: Verkauf der Strabag-Hochbausparte an Ed. Züblin AG rechtmäßig

Der 18. Zivilsenat des OLG Köln hat in seinem Urteil vom 15.1.2009 – 18 U 205/07 – den Verkauf der Strabag-Hoch- und Ingenieurbausparte an die Züblin AG nicht als rechtswidrig angesehen. Eine unzulässige „Satzungsunterschreitung“ habe sich nach dem Verkauf nicht ergeben. Der Verkauf der Hoch- und Ingenieurbausparte unterlag auch nicht der (ungeschriebenen) Zuständigkeit der Hauptversammlung nach den sog. Holz Müller-Grundsätzen. Eine solche ungeschriebene Zuständigkeit der Hauptversammlung ist im Wege der Rechtsfortbildung nur in engen Grenzen anzuerkennen bei Sachverhalten, die dem „Holz Müller-Fall“ vergleichbar sind. Der hierfür anzunehmende Schwellenwert liegt bei 70–80% (BGHZ 159, 30, 45 – Gelatine I = BB 2004, 1182) und ist im Streitfall nicht erreicht.

Volltext des Urteils: // **BB-ONLINE** BBL2009-281-3 unter www.betriebs-berater.de

➔ Die Rechtsprechungsentwicklung zur Frage der ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeit beleuchtet demnächst Feldhaus.

OLG München: Anmeldung der inländischen GmbH-Geschäftsanschrift nach Inkrafttreten des MoMiG

Mit Beschluss vom 28.1.2009 – 31 Wx 05/09 – hat das OLG München entschieden: Nach In-

krafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist eine bereits vor dem 1.11.2008 im Handelsregister eingetragene GmbH nur dann zur Anmeldung ihrer inländischen Geschäftsanschrift nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 S. 2 EGGmbHG verpflichtet, wenn sie entgegen § 24 Abs. 2 S. 1 HRV diese Anschrift vor dem 1.11.2008 dem Registergericht nicht mitgeteilt oder sich die Anschrift geändert hat.

Volltext des Beschl.: // **BB-ONLINE** BBL2009-281-4 unter www.betriebs-berater.de

Finanzkrise**SoFFin: Haltefrist von Wertpapieren nicht auf 36 Monate befristet**

Im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes ist es Unternehmen des Finanzsektors möglich, problematische Wertpapiere oder andere Risikopositionen an den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung SoFFin zu übertragen. Allerdings war zwischen den Wettbewerbshütern der EU und der Bundesregierung strittig, ob diese Übertragung nur für 36 Monate befristet erfolgen darf – oder ob dies auch dauerhaft möglich ist. Jetzt haben EU und Bundesregierung gemeinsam erklärt: Die 36-Monats-Frist gilt grundsätzlich weiter. Die Finanzinstitute müssen die Wertpapiere nach spätestens drei Jahren zurückkaufen. Wenn die Papiere in diesem Zeitraum weiter an Wert verloren haben, dann muss das Finanzinstitut dem SoFFin einen Ausgleich zahlen. Ausnahmsweise können Banken Papiere für einen längeren Zeitraum, aber auch dauerhaft an den SoFFin übertragen, wenn schon vor der Übertragung eine Einigung mit Brüssel über die Höhe der Vergütung erzielt wird. Auch für den Fall, dass die Bank nicht alle Wertverluste aus den übernommenen Positionen ausgleicht, ist – unabhängig von der Laufzeit – eine Einigung über die Höhe der Vergütung erforderlich.

(Quelle: PM BMF vom 29.1.2009)